

**Rechtssache C-536/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

22. Oktober 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

21. Oktober 2020

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

UAB Tiketa

**Kassationsbeschwerdegegner:**

M. Š.,

VšĮ Baltic Music

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Der Fall betrifft einen Rechtsstreit über die Rückerstattung des von einem Verbraucher für Veranstaltungskarten bezahlten Betrags sowie über die Entschädigung des durch die Absage der Veranstaltung erlittenen immateriellen Schadens.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/83 hinsichtlich des Unternehmerbegriffs; Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

## Vorlagefragen

1. Ist der Begriff des Unternehmers nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 dahin auszulegen, dass jemand, der beim Kartenerwerb durch einen Verbraucher als Vermittler auftritt, als Unternehmer betrachtet werden kann, der an alle Pflichten gemäß der Richtlinie 2011/83 gebunden und dementsprechend Partei des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags ist, gegen die der Verbraucher Ansprüche geltend machen oder Klage erheben kann?

1.1. Ist es für die Auslegung des Begriffs des Unternehmers nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 relevant, ob ein Vermittler bei einem Kartenerwerb durch einen Verbraucher den Verbraucher, bevor dieser durch einen Fernabsatzvertrag gebunden wird, in klarer und verständlicher Weise über den Hauptunternehmer informiert hat, wie in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und d der Richtlinie 2011/83 vorgesehen?

1.2. Gilt die Vermittlungstätigkeit als offengelegt, wenn die in den Kartenerwerb involvierte Person vor der Bindung des Verbrauchers durch einen Fernabsatzvertrag über den Namen und die Rechtsform des Hauptunternehmers sowie darüber informiert hat, dass der Hauptunternehmer die volle Verantwortung für die Veranstaltung, ihre Qualität sowie ihren Inhalt und die darüber zur Verfügung gestellten Informationen trägt, und sie auch angibt, selbst nur im Kartenverkauf und als offene Vertreterin tätig zu sein?

1.3. Kann der Begriff des Unternehmers nach Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 dahin ausgelegt werden, dass im Hinblick auf die rechtliche Beziehung zwischen den Parteien bei einer zweiseitigen Dienstleistung (Kartenverkauf und Veranstaltungsorganisation) sowohl der Kartenverkäufer als auch der Veranstalter als Unternehmer, d. h. als Parteien des Verbrauchervertrags, betrachtet werden können?

2. Ist die Voraussetzung, zu informieren und die betreffenden Informationen dem Verbraucher in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen, wie in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 verankert, dahin zu verstehen und anzuwenden, dass die Pflicht, den Verbraucher zu informieren, als ordnungsgemäß erfüllt betrachtet wird, wenn diese Informationen in den Regeln des Vermittlers für die Dienstleistungserbringung enthalten sind, die dem Verbraucher auf der Website tiketa.lt zur Verfügung gestellt werden, bevor er die Zahlung leistet, mit der er bestätigt, dass er die Regeln des Vermittlers für die Dienstleistungserbringung zur Kenntnis genommen und in Form einer „Click-wrap“-Vereinbarung als Teil der Geschäftsbedingungen für dieses Geschäft akzeptiert hat, indem er im Onlinesystem aktiv ein bestimmtes Kästchen angekreuzt und einen speziellen Link angeklickt hat?

2.1. Ist es für die Auslegung und die Anwendung dieser Voraussetzung von Bedeutung, dass diese Informationen nicht auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden und dass es keine nachfolgende Bestätigung des

Vertrags gibt, die alle nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 erforderlichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger enthält, wie in Art. 8 Abs. 7 der Richtlinie 2011/83 vorgesehen?

2.2. Bilden diese in den Regeln des Vermittlers für die Dienstleistungserbringung zur Verfügung gestellten Informationen nach Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83 einen festen Bestandteil des Fernabsatzvertrags, unabhängig davon, ob die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden und/oder ob es eine nachfolgende Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger gibt?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Art. 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV)

Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Art. 1, Art. 2 Nr. 2, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und d, Art. 6 Abs. 5, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 7 Buchst. a der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2011/83)

Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Zivilgesetzbuch der Republik Litauen (Lietuvos Respublikos civilinis kodeksas, im Folgenden: Zivilgesetzbuch)

Art. 6.288<sup>1</sup> Abs. 3 („Begriff des Verbrauchervertrags und andere Begriffe“)

*„3. ‚Unternehmer‘ [ist] eine natürliche oder juristische Person oder eine andere Organisation oder eine Einheit derselben, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verträge abschließt oder dies versucht, einschließlich Personen, die im Namen oder auf*

*Rechnung des Unternehmers handeln. Eine juristische Person kann unabhängig von der Rechtsform ihrer Beteiligten als Unternehmer betrachtet werden.“*

Art. 2.133 („Rechtliche Wirkungen eines von einem Vertreter abgeschlossenen Geschäfts“):

- „1. Durch ein Geschäft, das von einer Person (Vertreter) im Namen einer anderen Person (Geschäftsherr) unter Offenlegung der Vertretung und ohne Überschreitung der übertragenen Befugnisse abgeschlossen wird, werden unmittelbar zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen des Geschäftsherrn begründet, verändert oder aufgehoben.*
- 2. Die Befugnisse des Vertreters können auch aus den jeweiligen Umständen abgeleitet werden (Verkäufer im Handel, Kassierer etc.). Wenn das Verhalten einer Person Dritten begründeten Anlass zu der Annahme bietet, dass diese Person als Geschäftsherr die andere Person als Vertreter beauftragt hat, sind von jener Person im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossene Verträge für den Geschäftsherrn bindend.*
- 3. Wenn ein Vertreter beim Abschluss eines Geschäfts nicht offenlegt, dass er im Namen oder auf Rechnung des Geschäftsherrn tätig ist, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Geschäft nur dann auf den Geschäftsherrn über, wenn die andere Vertragspartei aus den Umständen des Geschäftsabschlusses erkennen konnte, dass das Geschäft mit einem Vertreter abgeschlossen wurde, oder wenn die Identität der Person, mit der das Geschäft abgeschlossen wird, für die andere Vertragspartei nicht von Bedeutung ist.*

...“

Art. 2 Abs. 24 („Wichtige Begriffe dieses Gesetzes“) des Gesetzes der Republik Litauen über den Schutz der Verbraucherrechte (Lietuvos Respublikos vartotojų teisių apsaugos įstatymas, in der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Fassung, die vom 11. November 2017 bis zum 1. August 2018 in Kraft war, im Folgenden: Verbraucherschutzgesetz)

*„24. ‚Unternehmer‘ [ist] eine natürliche oder juristische Person oder eine andere Organisation oder eine Einheit derselben, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verträge abschließt oder dies versucht, einschließlich Personen, die im Namen oder auf Rechnung des Unternehmers handeln. Eine juristische Person kann unabhängig von der Rechtsform ihrer Beteiligten als Unternehmer betrachtet werden.“*

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Der Kläger, M. Š., hat online vom Unternehmen Tiketa Karten für eine von Baltic Music (im Folgenden: Veranstalter) organisierte Veranstaltung erworben. Tiketa

vertreibt Karten für Veranstaltungen (Konzerte, Shows und andere Veranstaltungen), die von Dritten organisiert werden. Tiketa selbst organisiert keine Veranstaltungen.

- 2 Die Website von Tiketa enthielt die Information, dass die Veranstaltung von Baltic Music organisiert werde und dass Baltic Music als Veranstalter die volle Verantwortung für die Veranstaltung, deren Qualität und Inhalt sowie für alle zur Veranstaltung zur Verfügung gestellten Informationen übernehme. Tiketa selbst wurde als Kartenverkäuferin angeführt, die als offene Stellvertreterin handelt („atsiskleidęs tarpininkas“; wörtlich: offene Vermittlerin) (obwohl im nationalen Recht normalerweise der Begriff „atstovas“ [Vertreter] verwendet wird, wenn ein Vertrag im Namen oder auf Rechnung einer anderen Person abgeschlossen wird).
- 3 Die öffentlich zugänglichen Informationen zur Veranstaltung enthielten nichts Weiteres zur Frage der Vertragsparteien oder zum Ablauf der Rückerstattung von Kartenpreisen für den Fall der Absage der Veranstaltung. Informationen über den Dienstleister und über die Rückerstattung des Kartenpreises waren in den Regeln für die Dienstleistungserbringung auf der Website von Tiketa enthalten. Weder diese Regeln noch eine Bestätigung des abgeschlossenen Vertrags mit den in den genannten Regeln enthaltenen Informationen wurden dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Ein Teil der Regeln für die Dienstleistungserbringung (einschließlich der Information, dass der Veranstalter für den Fall der Absage der Veranstaltung die volle Verantwortung für die Rückerstattung des Kartenpreises übernehme) war jedoch auf der Karte enthalten, die sofort nach der Bezahlung durch den Kläger ausgestellt wurde.
- 4 Als M. Š. am Veranstaltungsort ankam, erfuhr er, dass die Veranstaltung nicht stattfinden würde. Er wandte sich deshalb an Tiketa und forderte die Erstattung des Kartenpreises, die Vergütung der entstandenen Reisekosten sowie eine Entschädigung für den immateriellen Schaden. Tiketa antwortete, sie sei für die Absage der Veranstaltung nicht verantwortlich, und riet dem Verbraucher, sich an Baltic Music zu wenden. Baltic Music ignorierte die Forderungen vollständig.
- 5 M. Š. erhob daraufhin Klage und beantragte, die Beklagten (Tiketa und Baltic Music) als Gesamtschuldner zur Entschädigung der erlittenen materiellen und immateriellen Schäden zu verurteilen. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage teilweise statt und sprach dem Kläger einen Teil der Beträge zu, die er von Tiketa einforderte. Tiketa legte ein Rechtsmittel ein, das jedoch erfolglos blieb. Im Anschluss wandte sich Tiketa mit einer Kassationsbeschwerde an das vorliegende Gericht (Lietuvos Aukščiausiasis Teismas, Oberster Gerichtshof Litauens).

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 6 Tiketa bringt vor, als offene Vertreterin tätig zu sein und die Dienstleistung des Kartenverkaufs auf Rechnung des Veranstalters zu erbringen. Der Kartenerwerb sei als Vertragsabschluss zwischen M. Š. und dem Veranstalter einzustufen, und Tiketa vertrete beim Vertragsabschluss den Veranstalter. Tiketa ist der Ansicht,

keine Verantwortung für Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich deren Absage, zu tragen.

- 7 Tiketa bringt außerdem vor, dass der Verpflichtung, den Verbraucher zu informieren, durch die Informationen in den online veröffentlichten Regeln für die Dienstleistungserbringung nachgekommen werde. Vor der Zahlungserbringung bestätige der Verbraucher, dass er (oder sie) sich mit diesen Regeln vertraut gemacht habe und diese als Teil der Geschäftsbedingungen für das Geschäft in Form einer „Click-wrap“-Vereinbarung akzeptiere, indem er im Onlinesystem aktiv ein bestimmtes Kästchen ankreuze und einen speziellen Link anklicke.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Die erkennende Kammer steht vor Fragen (a) zur Auslegung des Unternehmerbegriffs und (b) zur Erfüllung der Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher zu informieren.

#### *Die Auslegung des Unternehmerbegriffs*

- 9 Im gegenständlichen Verfahren geht es um die sachgerechte Einstufung der rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien, um den rechtlichen Status des Vermittlers und um seine Verpflichtungen gegenüber dem Verbraucher.
- 10 Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung erläutert, dass der Begriff „Gewerbetreibender“ bzw. „Unternehmer“ besonders weit auszulegen ist und jede natürliche oder juristische Person erfasst, die eine entgeltliche Tätigkeit ausübt (Urteil vom 4. Oktober 2018, *Kamenova*, C-105/17, EU:C:2018:808, Rn. 30 [und 31]). Die nationalen Gerichte, die sich mit dem Fall befassen haben, haben sich ebenfalls auf eine weite Auslegung des Begriffs „Unternehmer“ gestützt.
- 11 Die vorliegende Kammer hat Zweifel, ob die Definition des Unternehmers sowohl den Unternehmer umfasst, der auf eigene Rechnung handelt und vertraglich nach nationalem Vertragsrecht gebunden ist, als auch eine Person, die auf Rechnung einer anderen Person tätig ist und in der Regel nicht als Vertragspartei betrachtet wird. Ein Vergleich verschiedener Sprachfassungen von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 (Englisch, Französisch, Deutsch und Litauisch) lässt begründete Zweifel an der litauischen Übersetzung des Unternehmerbegriffs (auf Litauisch: *„įskaitant kiekvieną kitą asmenį“* [wörtlich: „einschließlich jeder anderen Person“], und auf Englisch *„including through any other person“* [einschließlich **durch** jede andere Person]) und dessen ordnungsgemäßer Umsetzung aufkommen. Das vorliegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass auch eine vergleichende Analyse der verschiedenen Sprachfassungen keine Definition des genauen Anwendungsbereichs des Unternehmerbegriffs ermöglicht.
- 12 Im Rahmen einer systematischen und teleologischen Auslegung eines autonomen Begriffs des Unionsrechts impliziert das Ziel der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus (Art. 169 AEUV, Art. 38 der Charta, Art. 1 der

Richtlinie 2011/83), dass ein Vermittler bei einem Geschäft auch als Unternehmer betrachtet werden kann. Auch der Gerichtshof schließt diese Möglichkeit in seiner Rechtsprechung nicht aus.

- 13 Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des Unternehmers bzw. des Gewerbetreibenden im breiteren Kontext des Verbraucherschutzes hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff „Gewerbetreibender“, wie er in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken definiert ist, und der Begriff „Unternehmer“, wie er in Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 definiert ist, einheitlich auszulegen sind. Für eine Einstufung als Unternehmer im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2011/83 muss eine natürliche oder juristische Person „im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handel[n]“ bzw. „zu Zwecken tätig [werden], die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“, oder im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden bzw. Unternehmers handeln“ (Urteil vom 4. Oktober 2018, *Kamenova*, C-105/17, EU:C:2018:808, Rn. 29 und 36; Urteil vom 3. Oktober 2013, *Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs*, C-59/12, EU:C:2013:634, Rn. 36 und 37).
- 14 Die Definition in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken lässt darauf schließen, dass ein Gewerbetreibender, der in seinem eigenen Namen handelt, und eine Person, die im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden handelt, verschiedene Rechtssubjekte sind, die unter den Begriff „Gewerbetreibender“ zu subsumieren sind. Die bereits zitierte Rechtsprechung des Gerichtshofs bietet daher eine Grundlage für die Ansicht, dass der *persönliche* Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83 sowohl Personen umfasst, die für Zwecke handeln, die ihrer eigenen gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, als auch Personen, die im Namen oder auf Rechnung eines Unternehmers handeln.
- 15 Gleichzeitig hat die erkennende Kammer Zweifel, ob die Auslegung des Unternehmerbegriffs an die Offenlegung der Vertretung zu knüpfen ist. Art. 6 der Richtlinie 2011/83 legt fest, dass der Unternehmer, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag gebunden ist, diesen in klarer und verständlicher Weise informieren muss, auch über Adresse und Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, sowie über die Geschäftsanschrift, an die sich der Verbraucher mit Beschwerden wenden kann. Daraus ergibt sich folgende berechnete Frage: Ist es für die Auslegung des Unternehmerbegriffs relevant, ob eine Person, die im Namen oder auf Rechnung eines Unternehmers tätig ist, dem Verbraucher diese Informationen über den Hauptunternehmer zur Verfügung gestellt hat? Kann mit anderen Worten ein Verbraucher (ein Käufer) Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag gegen einen Vermittler nur geltend machen, wenn dieser es unterlassen hat, die Vermittlung ordnungsgemäß offenzulegen und beim Verbraucher den falschen Eindruck erweckt hat, dass er die fragliche Ware als Eigentümer (und damit Partei des Verbrauchervertrags) verkauft? (Diesen Standpunkt hat der Gerichtshof im Urteil vom 9. November 2016, *Wathelet*, C-149/15, EU:C:2016:840 eingenommen; vgl. Rn. 34).

- 16 Die erkennende Kammer stellt sich auch die Frage, ob die rechtliche Beziehung, die zwischen den Verfahrensparteien entstanden ist, als Erbringung einer zweiseitigen Dienstleistung (Kartenverkauf und Veranstaltungsorganisation) eingestuft werden kann, wodurch sowohl der Kartenverkäufer als auch der Veranstalter als Unternehmer und damit als Parteien des Verbrauchervertrags betrachtet werden können. Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass in einem solchen Fall die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer, dem Kartenverkäufer und dem Veranstalter so eingestuft werden kann, dass diese zwei Verträge umfasst: (1) einen Dienstleistungsvertrag zwischen dem Erwerber der Karte (Verbraucher) und dem Veranstalter, abgeschlossen durch den Vertreter (Tiketa), wonach der Veranstalter für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den auf der Karte festgelegten Voraussetzungen verantwortlich ist; (2) einen Vertrag zwischen dem Vermittler (Tiketa) und dem Erwerber der Karte, dem zufolge Tiketa die Karten an den Erwerber verkauft und verpflichtet ist, die wesentlichen Informationen nach Art. 6 der Richtlinie 2011/83 zur Verfügung zu stellen.

*Erfüllung der Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher zu informieren*

- 17 Die erkennende Kammer ist sich außerdem nicht sicher, wie die Erfüllung der in der Richtlinie 2011/83 festgelegten Verpflichtung des Unternehmers, den Kunden zu informieren, die rechtliche Einstufung der Beziehung zwischen den Parteien beeinflusst und ob die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung, den Verbraucher zu informieren, immer untrennbar mit der Voraussetzung verbunden ist, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags und vorvertragliche Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- 18 Es ist davon auszugehen, dass die Informationsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllt ist, wenn (1) alle in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a bis t der Richtlinie 2011/83 genannten Informationen (2) in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Da die auf der Website von Tiketa zugänglichen Veranstaltungsinformationen nur einen Teil der erforderlichen Angaben enthielten, stellt sich die Frage, ob es zur Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes ausreicht, wenn der Unternehmer vor dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags detaillierte Informationen, einschließlich Informationen zum Dienstleister und zur Rückerstattung des Kartenpreises, nur in seinen Regeln für die Dienstleistungserbringung zur Verfügung stellt.
- 19 Diese Art, vorvertragliche Informationen zur Verfügung zu stellen, führt auch zu der Frage, ob dies mit dem Transparenzgebot vereinbar ist. Das Transparenzgebot umfasst zwei wesentliche Dimensionen: die Klarheit, die sich auf die äußerliche Art und Weise bezieht, wie die Information dem Verbraucher angezeigt wird, d. h. auf die Lesbarkeit und Erkennbarkeit der Information innerhalb der Umgebung des Verkaufsgeschäfts, und die Verständlichkeit, die sich auf den besonderen Inhalt der Information bezieht, der geeignet sein muss, den Verbraucher über die rechtlichen Folgen seiner Entscheidungen zu informieren (vgl. Schlussanträge des

Generalanwalts Pitruzzella vom 28. Februar 2019 in der Rechtssache *Amazon EU*, C-649/17, EU:C:2019:165, Nr. 107).

- 20 In dieser Hinsicht ist die Kammer mit der begründeten Frage befasst, ob das Informieren über Rückerstattungen des Kartenpreises in den Regeln für die Dienstleistungserbringung als geeignet betrachtet werden kann, um sicherzustellen, dass der Verbraucher eindeutig versteht, welche Person Partei des abgeschlossenen Vertrags ist und gegen wen er Ansprüche geltend machen oder Klage erheben kann, wenn der Vertrag nicht zu seiner Zufriedenheit erfüllt wird.
- 21 Außerdem wurde im gegenständlichen Verfahren nicht festgestellt, dass diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden, und es gab keine nachfolgende Bestätigung des Vertrags, die alle Informationen nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 auf einem dauerhaften Datenträger umfasste.
- 22 Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezeichnet der Begriff „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Zahlungsdienstnutzer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht (Urteil vom 25. Januar 2017, *BAWAG*, C-375/15, EU:C:2017:38, Rn. 40).
- 23 Ein dauerhafter Datenträger muss der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge sicherstellen, dass der Verbraucher über die Informationen nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83 verfügt, damit er, wenn erforderlich, seine Rechte geltend machen kann. Das bloße Zurverfügungstellen dieser Informationen auf der Website des Unternehmers erfüllt nicht die Voraussetzungen eines dauerhaften Datenträgers (vgl. Urteile vom 5. Juli 2012, *Content Services*, C-49/11, EU:C:2012:419, Rn. 42 bis 44, und vom 9. November 2016, *Home Credit Slovakia*, C-42/15, EU:C:2016:842, Rn. 35).
- 24 Letztlich möchte die erkennende Kammer feststellen, ob die Bestimmung von Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83 eine Grundlage für die Ansicht bietet, dass die auf der Website der UAB Tiketa veröffentlichten Regeln für die Dienstleistungserbringung zum festen Bestandteil des Fernabsatzvertrags werden, und ob die Bestimmungen dieser Regeln nur dann als angemessen betrachtet werden können, wenn die enthaltenen Informationen dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden.